

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 22 241

Bern, 13. Januar 2023

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid,
Oberrichterin Hubschmid
Gerichtsschreiberin Lienhard

Verfahrensbeteiligte

A. _____
v.d. Fürsprecher B. _____
Beschuldigter



Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

C. _____
gesetzlich v.d. D. _____
v.d. Rechtsanwalt E. _____
Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwalt-
schaft Oberland vom 16. Mai 2022 (O 22 1999)

Erwägungen:

1.

1.1 Am 16. Mai 2022 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Verfahren O 22 1999 gegen A._____ wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) nicht an die Hand. Dagegen erhoben die gesetzlichen Vertreter des Beschwerdeführers, vertreten durch Rechtsanwalt E._____, am 30. Mai 2022 (Postaufgabe: 30. Mai 2022) bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und beantragten:

1. Die Verfügung vom 16. Mai 2022 der Staatsanwaltschaft der Kantons Bern, Region Oberland, über die Nichtanhandnahme (O 22 1999) sei aufzuheben.
2. Gegen den Beschuldigten sei betreffend den Vorfall vom 27. Dezember 2021 ein Vorverfahren / ein Untersuchungsverfahren nach Art. 299 ff. StPO wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 125 StGB einzuleiten.
3. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Oberland, sei anzuweisen, folgende Beweissmassnahmen durchzuführen:
 - a. Einvernahme des Beschuldigten als beschuldigte Person;
 - b. Einvernahme von F._____ als Auskunftsperson;
 - c. Einvernahme von G._____ als Auskunftsperson;
 - d. Einvernahme von H._____ als Auskunftsperson;
 - e. Einvernahme von C._____ als Auskunftsperson;
 - f. Einvernahme von I._____ als Zeugin;
 - g. Einvernahme von J._____ als Zeuge;
 - h. Einholen eines Gutachtens über die Fragen, ob die Hündin O._____ des Beschuldigten bereits vorgängig Menschen angegriffen hatte, ob O._____ zu einem aggressiven Verhalten neigt und ob der Beschuldigte ein solches Verhalten durch die Fütterung von O._____ (in Anwesenheit eines zweiten Hundes sowie eines Kindes) geschürt haben könnte;
 - i. Einholen eines Amtsberichts des zuständigen Veterinäramts, über allfällig bekannte Beissvorfälle der Hunde O._____ und P._____ sowie anderer Hunde mit Beteiligung des Beschuldigten oder Frau F._____, geb. 17.11.1977.
4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Kantons Bern.

1.2 Im anschliessend mit Verfügung vom 3. Juni 2022 eröffneten Beschwerdeverfahren beantragte die Generalstaatsanwaltschaft am 10. Juni 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

1.3 Der Beschuldigte, verteidigt durch Fürsprecher B._____, beantragte nach einmaliger Fristerstreckung mit Stellungnahme vom 30. Juni 2022 die kostenfällige Abweisung der Beschwerde sowie der darin gestellten Beweisanträge, soweit darauf einzutreten sei.

1.4 Nachdem die Verfahrensleitung mit Verfügung vom 1. Juli 2022 mitgeteilt hatte, dass auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels verzichtet werde, reichte Fürsprecher B._____ seine Kostennote ein.

1.5 Der Beschwerdeführer machte am 12. Juli 2022 von seinem Replikrecht Gebrauch, bestätigte die gestellten Anträge und stellte in Aussicht, dass auf entsprechende Aufforderung hin eine Kostennote eingereicht werde.

1.6 Weitere Eingaben gingen nicht ein.

2.

2.1 Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Nichtanhandnahme unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

3. Mit Stellungnahme vom 30. Juni 2022 reichte der Beschuldigte folgende Noven ein:

- Bericht des K._____ (Amtsstelle) vom 18. Januar 2022 (Beilage 2);
- Verlauf des Whatsapp-Chats mit D._____ (nachfolgend: Mutter) vom 27. und 28. Dezember 2021 (Beilage 3).

Zumal die Beschwerdekammer sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht über volle Kognition verfügt, sind Noven im Beschwerdeverfahren zulässig (Urteile des Bundesgerichts 1B_507/2020 vom 8. Februar 2021 E. 3.3.1; 1B_258/2017 vom 2. März 2018; 6B_617/2016 vom 2. Dezember 2016 E. 3.4; 1B_493/2016 vom 16. Juni 2017 E. 2; 1B_768/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.1).

4. Gegenstand des Strafverfahrens bildet der Vorfall vom 27. Dezember 2021 im Berghaus L._____ (Örtlichkeit), anlässlich dessen der damals siebenjährige Beschwerdeführer vom Hund O._____ (heller Hund der Rasse Hovavart) des Beschuldigten gebissen und ein Teil seiner linken Ohrmuschel abgetrennt wurde. Der diesbezügliche Anzeigerapport vom 22. Februar 2022 ging am 1. März 2022 mitsamt Beilagen bei der Staatsanwaltschaft ein. Betreffend die Verletzung des Beschwerdeführers geht aus dem Anzeigerapport hervor, dass das Ohr gemäss ersten Informationen im Kinderspital in Bern wieder angenäht werden konnte. Über die effektiven Verletzungen und mögliche Einschränkungen konnten demgegenüber noch keine genaueren Angaben gemacht werden. Zwecks Einholung von Arztberichten entbanden die Eltern des Beschwerdeführers die Ärzte jedoch vom Arztgeheimnis. Weiter wurde festgehalten, dass der Beschuldigte und die Mutter des Beschwerdeführers am 27. Dezember 2021 bereits handschriftlich und die beiden Auskunftspersonen (nachfolgend auch als Zeugen bezeichnet) I._____ und J._____ noch selben Tags telefonisch einvernommen worden waren. Nachdem ihm am 10. März 2022 durch die Staatsanwaltschaft Akteneinsicht gewährt worden war, reichte Rechtsanwalt E._____ am 22. März 2022 Fotoaufnahmen der Verletzung des Beschwerdeführers zu den Akten. Weiter wurde die Edition der entsprechenden

Spital- und Arzt- sowie Einsatzberichte beantragt. Auch wurde darauf hingewiesen, dass die Operation im Kinderspital Bern nicht erfolgreich gewesen sei und das angenähte Ohr am 30. Dezember 2021 wieder habe entfernt werden müssen. In der Folge ersuchte die Staatsanwaltschaft die Kinderklinik des Universitätsspitals Bern am 24. März 2022 um Zustellung eines Arztberichts betreffend den Beschwerdeführer bzw. um Beantwortung von Fragen. Nach Erhalt der vorhandenen ärztlichen Dokumente sowie weiterer Unterlagen des Beschwerdeführers verfügte die Staatsanwaltschaft am 16. Mai 2022 die Nichtanhandnahme des Verfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung.

5.

5.1 Gemäss Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft u.a. dann eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Strafanzeigen und Polizeiberichte, aus denen der Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, können der Polizei zur Durchführung ergänzender Ermittlungen überwiesen werden (Art. 309 Abs. 2 StPO). Demgegenüber kann die Staatsanwaltschaft auf eine Eröffnung verzichten, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Nach Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht gegeben sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann die Staatsanwaltschaft gewisse Abklärungen vornehmen. Insbesondere kann sie der Polizei im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen Weisungen und Aufträge erteilen (Art. 307 Abs. 2 StPO). Aus Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO geht sodann hervor, dass die Staatsanwaltschaft eigene Feststellungen treffen kann. Dazu gehört auch das Recht, Einsicht in verfügbare Dateien, Akten und Auskünfte zu nehmen. Dasselbe gilt, wenn die Staatsanwaltschaft von der beschuldigten Person eine einfache Stellungnahme verlangt (Urteile des Bundesgerichts 6B_89/2022 vom 2. Juni 2022 E. 2.2; 6B_290/2020 vom 17. Juli 2020 E. 2.2; je mit weiteren Hinweisen). Anders als das Beiziehen von Akten (Art. 194 StPO) oder das Abklären der persönlichen Verhältnisse (Art. 195 Abs. 2 StPO), ist das Einholen von amtlichen Berichten und Arztzeugnissen gemäss Art. 195 Abs. 1 StPO nach der Konzeption des Gesetzgebers vor der Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich zulässig (vgl. Beschlüsse des Obergerichtes des Kantons Bern BK 16 394 vom 19. Dezember 2016 E. 3.3; BK 14 156 vom 10. November 2014 E. 5). Demgegenüber sind Untersuchungshandlungen erst nach der Eröffnung des Strafverfahrens durchzuführen. Wurden bereits Untersuchungshandlungen vorgenommen, hat die Staatsanwaltschaft, wenn sie zur Überzeugung kommt, dass kein Straftatbestand erfüllt ist, das Verfahren durch Einstellung nach Art. 319 ff. StPO – und nicht durch Nichtanhandnahme nach Art. 310 StPO – abzuschliessen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 6.3; 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.2; 6B_421/2020 vom 2. Juli 2020 E. 4).

5.2 Wie erwähnt (E. 4), holte die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 24. März 2022 bei der Kinderklinik des Universitätsspitals Bern einen Arztbericht betreffend den Be-

schwerdeführer ein. In Anbetracht dessen, dass die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 24. März 2022 gegenüber der Kinderklinik des Universitätsspitals Bern kommunizierte, dass sie eine Strafuntersuchung betreffend fahrlässige Körperverletzung, evtl. schwere Körperverletzung gegen den Beschuldigten führe und um Beantwortung diverser eigens formulierter Fragen ersuchte, ist vorliegend von einer Untersuchungshandlung und damit einer faktischen Eröffnung des Strafverfahrens auszugehen. Nur am Rande ist darauf hinzuweisen, dass bei Ereignissen mit schwerwiegenderen Folgen, insbesondere wenn – wie vorliegend – eine schwere Körperverletzung im Raum steht, ohnehin ein Strafverfahren zu eröffnen wäre (LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO; 3. Aufl. 2020, Rz. 3 zu Art. 310 StPO namentlich mit Verweis auf BGE 137 IV 285 E. 2.5).

- 5.3 Nach der Praxis der Beschwerdekammer führt der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren mit einer Nichtanhandnahmeverfügung erledigt hat, obwohl es zufolge eines Aktenbeizugs faktisch eröffnet worden war und demnach eine Verfahrenseinstellung unter vorgängiger Ansetzung der Beweisantragsfrist nach Art. 318 StPO erforderlich gewesen wäre, zu einer Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers (Art. 3 Abs. 2 Bst. c StPO; statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 21 394 vom 8. Februar 2022 E. 4.2). Entsprechendes muss auch vorliegend gelten.
- 5.4 Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann nach der Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren geheilt werden, wenn die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor der Rechtsmittelinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinn einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (vgl. BGE 142 II 218 E. 2.8.1 und 137 I 195 E. 2.3.2; je mit Hinweisen; vgl. auch STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 16 zu Art. 318 StPO, mit Hinweisen).
- 5.5 Hat der Betroffene durch die Nichtanhandnahme keinen weitergehenden Nachteil erlitten, als er durch eine Einstellung erlitten hätte, rechtfertigt sich eine Aufhebung des Entscheids grundsätzlich nicht (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_866/2021 vom 15. August 2022 E. 2.2.1; 6B_446/2020 vom 29. Juni 2021 E. 2.4.1 und 6B_1051/2018 vom 19. Dezember 2018 E. 2.4.1; je mit Hinweisen). Er kann im Beschwerdeverfahren vor der Beschwerdekammer, die über volle Kognition in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht verfügt, sämtliche Einwände gegen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens vorbringen (vgl. Art. 391 Abs. 1 StPO; Urteile des Bundesgerichts 6B_446/2020 vom 29. Juni 2021 E. 2.4.1, 6B_673/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.2 und 6B_1096/2018 vom 25. Januar 2019 E. 2.2, je mit Hinweisen).

5.6 Vorliegend konnte der Beschwerdeführer im Verfahren vor der Beschwerdekammer sämtliche Einwände gegen die Nichtanhandnahme des Strafverfahrens geltend machen. Im Rahmen seiner Replik konnte er zudem zu den Vorbringen des Beschuldigten und den vom Beschuldigten neu eingereichten Unterlagen Stellung nehmen. Abgesehen von der Anwendung des Art. 318 StPO richten sich die Einstellung und die Nichtanhandnahme nach den gleichen Verfahrensbestimmungen (Art. 310 Abs. 2 StPO; Urteile des Bundesgerichts 6B_421/2020 vom 2. Juli 2020 E. 4; 6B_962/2013 vom 1. Mai 2014 E. 2 und 1B_731/2012 vom 8. Februar 2013 E. 2). Auf die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung wegen der Verletzung des rechtlichen Gehörs und die Rückweisung an die Staatsanwaltschaft kann daher verzichtet werden. Zumal auch die Generalstaatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren bereits Stellung genommen hat und sich die Rügen des Beschwerdeführers als berechtigt erweisen (E. 8), würde dies lediglich einen formalen Leerlauf bedeuten. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Gehörsverletzung jedoch im Dispositiv festzustellen und bei der Kostenverlegung zwingend zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_798/2019 vom 27. August 2019 E. 4.2 mit Verweis auf BGE 143 IV 408 E. 6.3.2). Da die Beschwerde gutgeheissen wird (E. 8), erübrigt sich im vorliegenden Fall eine entsprechende Kostenausscheidung.

6.

6.1 In der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung fasste die Staatsanwaltschaft zunächst die Aussagen des Beschuldigten, der Mutter des Beschwerdeführers und der beiden Auskunftspersonen zusammen. Zudem gab sie die vom Polizisten M._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme des Beschuldigten hinsichtlich der Hündin O._____ angestellten Beobachtungen sowie die medizinischen Befunde wieder. Gestützt auf die übereinstimmenden Aussagen erachtete sie den folgenden Sachverhalt als erstellt: Der beschuldigte A._____ befand sich mit seinen beiden Hunden im Bergrestaurant auf dem L._____ (Örtlichkeit). Der dunkle Hund, P._____, befand sich bei der Tischecke, der helle Hund, O._____, war unter dem Tisch angeleint und befand sich hinter den Beinen von A._____. C._____ streichelte den neben dem Tisch am Boden liegenden dunklen Hund intensiv, dies mit Einwilligung von A._____. Unbemerkt von allen anwesenden Personen begab sich C._____ unter den Tisch, wo er von O._____ gebissen wurde, dabei verlor C._____ einen grossen Teil der linken Ohrmuschel.

Dieser Sachverhalt deckte sich insbesondere mit der Schilderung der Mutter des Beschwerdeführers, welche ausdrücklich festgehalten habe, dass sie den Jungen nicht habe sehen können, als die Hunde gebellt hätten und er geschrien habe, da er unter dem Tisch gewesen sei. Sowohl der Beschuldigte als auch die beiden Auskunftspersonen hätten bestätigt, dass sich O._____ beim Unfallereignis unter dem Tisch befunden habe. In rechtlicher Hinsicht führt die Staatsanwaltschaft an, dass mangels erkennbaren vorsätzlichen Handelns und angesichts der Schwere der Verletzung und der Beeinträchtigung des Aussehens des Beschwerdeführers durch die abgetrennte Ohrmuschel eine fahrlässige schwere Körperverletzung in Betracht zu ziehen sei. Entsprechend werde vorausgesetzt, dass der Täter den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht herbeigeführt habe. Grundvoraussetzung einer Sorgfaltspflichtverletzung sei neben der Vermeidbarkeit die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Als Massstab der Sorgfaltspflicht seien die in Art. 5 des bernischen Hundegesetzes

(BSG 916.31) statuierten Regeln für Hundehalter heranzuziehen. Diese habe der Beschuldigte mehr als eingehalten, zumal er seine Hunde auch im öffentlichen Selbstbedienungsrestaurant angeleint gehabt habe. Da das Geschehene für den Beschuldigten so oder anders nicht vorhersehbar gewesen sei, könne offenbleiben, ob der Beschwerdeführer den dunkeln Hund P._____ (auch «Q._____»; nachfolgend: P._____) im Einverständnis des Beschuldigten ("This dog is ok" und Verweis auf P._____) gestreichelt habe oder der Beschuldigte – wie die Mutter des Beschwerdeführers angegeben habe – nicht einmal «guten Tag» gesagt habe. Werde auf die Aussagen des Beschuldigten abgestellt, habe dieser nicht damit rechnen müssen, dass ein immerhin 7-jähriges Kind, das sich erkundigt habe, ob es den bei der Tischecke liegenden Hund streicheln könne, auf einmal ungefragt unter den Tisch kriechen und den dort stillliegenden Hund streicheln würde, worauf es gebissen werde. Würde demgegenüber auf die Version der Mutter abgestellt, wäre es ihrerseits angezeigt gewesen, das Kind beim Streicheln eines fremden Hundes zu beaufsichtigen. Dies umso mehr, als der Beschwerdeführer P._____ nicht nur kurz gestreichelt habe. Auch wenn die zeitlichen Angaben der befragten Personen zur Dauer des Streichelns von P._____ auseinandergingen (1-5 Minuten), müsse davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer P._____ intensiv gestreichelt habe. Dabei sei er offensichtlich von niemandem beobachtet oder beaufsichtigt worden, sodass er unter den Tisch habe gelangen können, wo er von O._____ gebissen worden sei. Mangels Vorhersehbarkeit sei daher keine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten erkennbar. Zudem sei auch nicht ersichtlich, inwiefern der Beschuldigte O._____ besser hätte beaufsichtigen können, zumal diese während des gesamten Vorfalls an ihrem Platz unter dem Tisch geblieben sei.

- 6.2 Der Beschwerdeführer rügt, die Staatsanwaltschaft habe den Grundsatz «in dubio pro duriore» verletzt und darüber hinaus den Sachverhalt nicht vollständig abgeklärt, was letztlich eine Rechtsverweigerung darstelle. Der Sachverhalt sei insofern unklar, als noch diverse Fragen offen seien, die für die rechtliche Würdigung relevant seien und deshalb vor einer Nichtanhandnahme hätten geklärt werden müssen. So habe der Beschuldigte selbst angedeutet, eine Gefahrensituation erkannt und sich dazu veranlasst gesehen zu haben, O._____ mit seinen Beinen gegenüber dem Jungen abzuschirmen. Hinzu komme, dass die Aussage der Mutter, wonach der Beschuldigte den beiden Hunden «Gudeli» gegeben habe, ignoriert worden sei. Zumal durch die Fütterung der Hunde in Anwesenheit des Beschwerdeführers eine Rudelsituation, also eine Situation mit erhöhtem Gefahrenpotential, geschaffen worden sein, hätte dieser Aussage nachgegangen werden müssen. Weiter gehe aus dem Anzeigerapport hervor, dass es sich dem Beschuldigten zufolge beim fraglichen Vorfall um den ersten gehandelt habe. Was aus dem handschriftlichen Einvernahmeprotokoll jedoch nicht hervor gehe. Da vorgängige Beissvorfälle für die Beurteilung, ob ein späterer Beissvorfall voraussehbar gewesen sei, relevant seien, wäre ein Bericht des zuständigen Veterinäramts über allfällig bekannte Beissvorfälle mit O._____ (und P._____) einzuholen gewesen. Zudem wäre zu prüfen gewesen, ob der Beschuldigte oder seine Frau (Halterin von O._____) bereits in andere Beissvorfälle involviert gewesen seien. Hinzu komme, dass nicht überprüft worden sei, ob O._____ zu aggressivem Verhalten neige. Die diesbezügliche unge-

nügende Überprüfung beschränke sich auf die Feststellung von M._____. Entsprechend wäre ein Fachgutachten einzuholen gewesen. Weiter bestünden Indizien dafür, dass der Beschuldigte um das Aggressionspotential von O._____ gewusst haben könnte. Zum einen habe der Beschuldigte auf Frage des Beschwerdeführers bloss gesagt «This dog is ok» und dabei auf P._____ gezeigt. Zum anderen habe er den Aussagen der Mutter zufolge gegenüber deren Mann verlauten lassen, dass der Hund gegenüber Menschen nicht gut gesinnt sei. Nichtsdestotrotz habe der Beschuldigte nicht interveniert, sondern sei unaufmerksam gewesen. Was das Rechtliche anbelange, stelle die Staatsanwaltschaft zu hohe Anforderungen an die Vorausehbarkeit des Erfolgs. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bedürfe es keiner klaren Vorstellung des Ablaufs. Weiter sei zu beachten, dass sich die Rechtsprechung angesichts des Gefährdungspotentials von Hunden im Allgemeinen bei Hundehaltern für ein hohes Mass an Sorgfalt ausspreche. Bei Kindern müsse (grundsätzlich) erwartet werden, dass sie sich unerwartet und falsch verhielten, wodurch eine erhöhte Sorgfaltspflicht angezeigt sei.

- 6.3 Die Generalstaatsanwaltschaft hält fest, vom Beschuldigten, der Mutter des Beschwerdeführers und den beiden Zeugen werde übereinstimmend geschildert, dass sich der Beschuldigte mit den beiden Hunden im Bergrestaurant auf dem L._____ (Örtlichkeit) befunden habe. Der dunkle Hund P._____ habe sich an der Tischecke befunden, der helle Hund O._____ sei unter dem Tisch angeleint gewesen und habe sich hinter den Beinen des Beschuldigten befunden. Der Beschwerdeführer habe den neben dem Tisch am Boden liegenden dunklen Hund intensiv gestreichelt. Von allen anwesenden Personen unbemerkt, habe er sich unter den Tisch begeben, wo er von O._____ gebissen worden sei, wobei er einen grossen Teil der linken Ohrmuschel verloren habe. Unterschiedlich bzw. nicht von allen geschildert würden demgegenüber die Umstände, ob der Beschuldigte den Hunden «Gudeli» gegeben und ob er auf die Frage des Beschwerdeführers, ob er den Hund streicheln könne, etwas erwidert habe. Diese Fragen könnten jedoch offenbleiben. Der Beschuldigte habe die Hündin O._____ bewusst unter dem Tisch platziert, damit sie ihre Ruhe habe. Zusätzlich habe er sie an seinem Stuhl angeleint und mit seinen Beinen abgeschirmt. Unabhängig davon, ob der Beschuldigte O._____ während der Zeit, als der Beschwerdeführer P._____ gestreichelt habe, ein «Gudeli» gegeben habe oder nicht, könne ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden. So habe er einerseits nicht damit rechnen müssen, dass ein 7-jähriger Junge unter den Tisch krieche und den dort stillliegenden und von den Beinen des Beschuldigten abgeschrmten Hund streicheln wolle, worauf er gebissen werde. Andererseits sei offensichtlich, dass eine kurze Unaufmerksamkeit bei der ausübenden Kontrolle über den Hund alleine keine Sorgfaltspflichtverletzung darzustellen vermöge. Beim Umgang mit Hunden bleibe immer ein gewisses Restrisiko. Ein solches könne auch bei günstigen Umständen nie ganz ausgeschlossen werden. Immerhin habe auch die Mutter des Beschwerdeführers unmittelbar neben ihm gestanden, womit sie ihn ohne Weiteres hätte davon abhalten können und müssen, unter einen fremden Tisch zu kriechen. Werde auf die Aussagen der Mutter abgestellt, hätte der Beschuldigte nichts gesagt, nicht einmal guten Tag, womit eine Beaufsichtigung des Kindes beim Streicheln eines fremden Hundes umso mehr ange-

zeigt gewesen wäre. Im Übrigen sei der vorliegende Fall nicht mit den vom Beschwerdeführer angerufenen Fällen vergleichbar, zumal letztere Fälle beträfen, bei denen die Hunde bereits vorgängig durch Bissvorfälle aufgefallen und/oder unbeaufsichtigt gelassen worden seien. Vorliegend habe es sich dem Beschuldigten zufolge um den ersten Vorfall gehandelt. Zudem habe der Beschuldigte auch gemäss J._____ alles Nötige getan.

- 6.4 Der Beschuldigte bringt vor, die Staatsanwaltschaft habe den Sachverhalt zutreffend festgestellt; der Beschwerdeführer reiche den Sachverhalt indes unzulässigerweise mit Mutmassungen an. Richtig sei, dass der Beschuldigte O._____ links neben sich unter dem Tisch platziert habe, damit sie Ruhe habe und nicht von Ski-schuhen getroffen werde. P._____ habe er rechts neben sich in den Durchgang an der Tischecke platziert. Der Beschuldigte habe auf dem Stuhl zwischen den Hunden Platz genommen. Beide Hunde seien von Anfang an dicht angeleint gewesen. O._____ sei vom Schlittenfahren müde, aber nicht gereizt gewesen. Schon bevor der Beschwerdeführer erschienen sei, habe der Beschuldigte die Hunde mit seinen Beinen «abgeschirmt». Er sei daher zu keinem Zeitpunkt durch ein «Abschirmen» abgelenkt gewesen. Auch habe keine Gefahrensituation bestanden, die es zu entschärfen gegolten hätte. Soweit der Beschwerdeführer vorbringe, der Beschuldigte habe die Hunde gefüttert, sei festzuhalten, dass er den beiden Hunden je ein Trockenleckerli gegeben habe, als sie Platz genommen hätten. Als der Junge gekommen sei, seien die «Gudeli» längst verschlungen gewesen. Weiter bestehe kein Anlass dazu, das Aggressionspotential O._____s durch ein Fachgutachten abklären zu lassen. Wie aus dem Bericht des R._____ (Amtsstelle) hervorgehe, verfüge sie über einen tadellosen Leumund. Das Amt habe auch keine Auflagen angeordnet. Hinzu komme, dass weder der Beschuldigte noch seine Frau je einen (Biss-)Vorfall durch O._____ oder P._____ hätten verantworten müssen. Vorliegend sei erst etwas passiert, nachdem der Junge wider Erwarten, ohne Vorankündigung und ohne Erlaubnis des Beschuldigten zu O._____ unter den Tisch gekrochen sei. Dass O._____ gebissen habe, sei als Reflexhandlung zu deuten. Mit Verweis auf den eingereichten WhatsApp-Chat sei sodann anzumerken, dass auch die Eltern des Beschwerdeführers über einen Hund verfügten und entsprechend um die (potentielle) Gefährlichkeit von Hunden wüssten oder wissen müssten. Die Präsenz der Eltern werde vom Beschwerdeführer komplett ausgeblendet. Im Lichte der zitierten Rechtsprechung komme der Mutter gegenüber ihrem unmündigen Kind eine Aufsichtspflicht zu; mithin hätte die zugegen gewesene Mutter intervenieren müssen. Diese habe jedoch zugelassen, dass ihr Sohn P._____ gestreichelt habe, obwohl der Beschuldigte – angeblich – nicht einmal «Guten Tag» gesagt habe. Ob er die Mutter begrüsst habe oder nicht, spiele letztlich aber keine Rolle, da er so oder anders nicht habe voraussehen können, dass das Kind nebst P._____ auch die unter dem Tisch liegende O._____ streicheln würde. Zudem hätte der Beschwerdeführer dem Beschuldigten zufolge regelmässig in der Lage sein müssen, dessen Anweisung «this dog only» zu verstehen. Ferner habe er darauf vertrauen dürfen, dass die Mutter ihrer Aufsichtspflicht nachkomme. Auch habe nicht verlangt werden können, dass der Beschuldigte den Beschwerdeführer permanent beaufsichtige. Schliesslich sei nicht ersichtlich, inwiefern ein Unterbinden der

exzessiven Streicheleinheit oder evtl. bereits das Unterlassen der Fütterung den Taterfolg hätte verhindern können. Im Übrigen sei der vorliegende Fall nicht mit den vom Beschwerdeführer angeführten vergleichbar, zumal die Anforderungen an die gebotene Sorgfalt des Tierhalters je nach Art des Tieres und dessen spezifischen Eigenschaften unterschiedlich seien.

- 6.5 Der Beschwerdeführer macht in seiner Replik erneut auf die Aussage der Mutter des Beschwerdeführers aufmerksam, wonach der Beschuldigte nach dem Vorfall zum Vater des Beschwerdeführers gesagt habe, dass der blonde Hund gegenüber Menschen nicht gut gesinnt sei. Auch wenn aus dem Bericht des R. _____ (Amtsstelle) hervorgehe, dass noch kein Beissvorfall verzeichnet sei, sei angesichts der genannten Erklärung des Beschuldigten davon auszugehen, dass die Hundebesitzer um die Gefährlichkeit O. _____s gewusst hätten. Es sei daher ein Beweisverfahren durchzuführen und ein Gutachten einzuholen. Weiter sei unklar, wie genau die Hunde und der Beschuldigte, insbesondere dessen Beine, positioniert gewesen seien. Klar erscheine einzig, dass der Beschuldigte das Gefühl gehabt habe, O. _____ abschirmen zu müssen. Ob er dies getan habe und weshalb er sich dazu veranlasst gesehen habe, sei weiter abzuklären. Angesichts der tatnahen Aussage der Mutter sei zudem zu überprüfen, ob und wann der Beschuldigte den Hunden «Gudeli» gegeben habe. Soweit der Beschuldigte vorbringe, die Eltern des Jungen seien ihrer Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen, handle es sich um eine Frage der rechtlichen Würdigung, welche der richterlichen Rechtsanwendung vorbehalten sei. Ferner sei davon auszugehen, dass das Vorbringen des Beschuldigten, wonach er O. _____ unter dem Tisch platziert habe, damit sie nicht von Skischuhen getroffen werde, eine Schutzbehauptung darstelle. So sei P. _____ den Skischuhen genau gleich ausgesetzt gewesen. Schliesslich wird darauf hingewiesen, dass die auf der Stellungnahme der Frau des Beschuldigten basierenden Feststellungen des R. _____ (Amtsstelle) teilweise im Widerspruch zu den Aussagen des Beschuldigten stehen.

7.

- 7.1 Gemäss Art. 319 Abs. 1 Bst. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt. Nach der Rechtsprechung richtet sich der Entscheid über die Anhandnahme oder Einstellung eines Strafverfahrens nach dem Grundsatz «in dubio pro duriore». Dieser fliesst aus dem Legalitätsprinzip (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV; SR 101] und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Er bedeutet, dass eine Einstellung – oder Nichtanhandnahme – durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit angeordnet werden darf resp. dass das Verfahren im Zweifel seinen Fortgang nimmt. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die kantonalen Rechtsmittelinstanzen über einen gewissen Ermessensspielraum (BGE 146 IV 68 E. 2.1, 143 IV 241 E. 2.2 und 138 IV 186 E. 4.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_160/2021 vom 11. Januar 2022 E. 2.2). Als praktischer Richtwert kann gelten, dass – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage erhoben werden muss, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch (Urteil des Bundesgerichts 1B_650/2011 vom

2. Mai 2012 E. 2.1). Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 und 138 IV 86 E. 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2014 vom 2. April 2015 E. 2.1.1). Dies bedeutet mit anderen Worten nichts Anderes, als dass einzustellen ist, wenn ein Freispruch wahrscheinlicher ist als ein Schuldspruch. Die Beantwortung der Frage, wann eine Einstellung erfolgen darf, setzt zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit der Beweis- und Rechtslage voraus (vgl. statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 22 29 vom 11. August 2022 E. 2.1 mit Hinweis). Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat indes nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit Hinweisen).

- 7.2 Gemäss Art. 125 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) wird bestraft, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Ist die Schädigung schwer, wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Abs. 2). Fahrlässig handelt, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist (Art. 12 Abs. 3 StGB). Eine fahrlässige Körperverletzung kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden (vgl. Art. 11 StGB). Voraussetzung ist eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen (BGE 148 IV 39 E. 2.3.2; 141 IV 249 E. 1.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2021 vom 9. März 2022 E. 2.2.4).
- 7.3 Ein Schuldspruch wegen fahrlässiger Körperverletzung setzt voraus, dass der Täter den Erfolg durch die Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die damit bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat (BGE 145 IV 154 E. 2.1; 143 IV 138 E. 2.1; 140 II 7 E. 3.4 135 IV 56 E. 2.1 je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 1B_366/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 2.5). Grundvoraussetzung für das Bestehen einer Sorgfaltspflichtverletzung und mithin für die Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Zunächst ist daher zu fragen, ob der Täter eine Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte voraussehen beziehungsweise erkennen können und müssen. Für die Beantwortung dieser Frage gilt der Massstab der Adäquanz. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGE 142 IV 237 E. 1.5.2; 138 IV 57 E. 4.1.3; 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B_366/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2021 vom 9. März 2022 E. 2.2.2). Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände wie das Mitverschulden des Opfers beziehungsweise eines Dritten oder Material- oder Konstruktionsfehler als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin

nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren – namentlich das Verhalten des Angeschuldigten – in den Hintergrund drängen (135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2021 vom 9. März 2022 E. 2.2.2). Das Verhalten eines Dritten vermag den Kausalzusammenhang nur zu unterbrechen, wenn die Zusatzursache derart ausserhalb des normalen Geschehens liegt, derart unsinnig ist, dass damit nicht zu rechnen war (BGE 142 IV 237 E. 1.5.2 mit Hinweis; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_315/2020 vom 18. Mai 2022 E. 4.2.2; 6B_1209/2020 vom 26. Oktober 2021 E. 2.4.2). Für die Zurechenbarkeit des Erfolgs genügt die blosser Vorhersehbarkeit allerdings nicht. Erforderlich ist auch dessen Vermeidbarkeit. Der Erfolg ist vermeidbar, wenn er nach einem hypothetischen Kausalverlauf bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Steht die Frage nach einer Sorgfaltspflichtverletzung durch Unterlassen im Raum, ist der hypothetische Kausalverlauf zu untersuchen und zu prüfen, ob der Erfolg bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (BGE 140 II 7 E. 3.4; 135 IV 56 E. 2.1 mit Hinweisen; E. 2.4; 6B_1209/2020 vom 26. Oktober 2021 E. 2.4.2; Urteil des Bundesgerichts 6B_26/2021 vom 9. März 2022 E. 2.2.3). Das Mass der im Einzelfall zu beachtenden Sorgfalt richtet sich, wo besondere der Unfallverhütung und der Sicherheit dienende Normen ein bestimmtes Verhalten gebieten, in erster Linie nach diesen Vorschriften (vgl. BGE 145 IV 154 E. 2.1; 143 IV 138 E. 2.1; 140 II 7 E. 3.4 135 IV 56 E. 2.1 je mit Hinweisen; Urteile des Bundesgerichts 1B_366/2011 vom 24. Oktober 2011 E. 2.5; 6B_26/2021 vom 9. März 2022 E. 2.2.1).

- 7.4 Im vorliegenden Fall richtet sich das Mass der gebotenen Sorgfalt in erster Linie nach der eidgenössischen Tierschutzverordnung (SR 455.1; TSchV) und – wie von der Staatsanwaltschaft angeführt – dem bernischen Hundegesetz. Art. 77 TSchV hält fest, dass der Hundehalter Vorkehrungen zu treffen hat, damit der Hund Mensch und Tiere nicht gefährdet. Entsprechendes ergibt sich auch aus Art. 5 Abs. 1 des bernischen Hundegesetzes. Gemäss Art. 5 Abs. 2 des bernischen Hundegesetzes dürfen Hunde im öffentlichen Raum nicht unbeabsichtigt laufen gelassen werden und sind jederzeit unter Kontrolle zu halten. Eine Leinenpflicht besteht gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a bis e des bernischen Hundegesetzes beim Fehlen anderer wirksamer Kontrollmöglichkeiten, auf Schulanlagen, öffentlichen Spiel- und Sportplätzen, in öffentlichen Verkehrsmitteln, an Bahnhöfen und Haltestellen, beim Betreten von Weiden, auf denen sich Nutztiere aufhalten, sowie im Einzelfall auf Anordnung hin. Eine Maulkorbpflicht besteht, wenn der Hund bissig ist oder im Einzelfall auf Anordnung hin (Art. 7 Abs. 2 des bernischen Hundegesetzes).
- 7.5 Das Vorliegen einer gesetzlichen Vorschrift schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen Gefahrensatz gestützt werden kann. So begründet einerseits nicht jeder Verstoss gegen eine gesetzliche oder für bestimmte Tätigkeiten allgemein anerkannte Verhaltensnorm den Vorwurf der Fahrlässigkeit, und andererseits kann ein Verhalten sorgfaltswidrig sein, auch wenn nicht gegen eine bestimmte Verhaltensnorm verstossen wurde. Die Vorsicht, zu der ein Täter verpflichtet ist, wird letztlich durch die konkreten

Umstände und seine persönlichen Verhältnisse bestimmt, weil naturgemäss nicht alle tatsächlichen Gegebenheiten in Vorschriften gefasst werden können (BGE 135 IV 56 E. 2.1 mit zahlreichen Hinweisen; vgl. auch 6B_26/2021 vom 9. März 2022 E. 2.4.3). In Anlehnung an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Tierhalterhaftung nach Art. 56 OR ist daher bei der Bemessung der Sorgfaltsanforderungen auch das bisherige Verhalten des Hundes zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts 4A_36/2019 vom E. 5.3.2 mit Hinweisen).

8.

8.1 Wie die Staatsanwaltschaft anführt, kann vorliegend als erstellt erachtet werden, dass sich der Beschuldigte am 27. Dezember 2021 mit seinen beiden Hunden im Bergrestaurant auf dem L._____ (Örtlichkeit) befunden hatte. Weiter sagten der Beschuldigte und die beiden Auskunftspersonen übereinstimmend aus, dass O._____ im Restaurant unter dem Tisch platziert war, während sich P._____ an der Tischecke im Durchgang befunden habe. Etwas Anderes wird auch von der Mutter des Beschwerdeführers nicht behauptet. Unbestritten ist auch, dass der Beschwerdeführer den Hund P._____ intensiv streichelte und der Beschuldigte damit einverstanden war. Weiter kann als erstellt erachtet werden, dass sich der Beschwerdeführer unter den Tisch begeben hatte, wo er von O._____ gebissen wurde, wobei er einen grossen Teil der linken Ohrmuschel verlor. Eine Rekonstruktion derselben war bis dato nicht möglich. Wie sich im Beschwerdeverfahren gezeigt hat, ist schliesslich auch nicht bestritten, dass die Familie des Beschwerdeführers ebenfalls über einen Hund (Labrador) verfügte.

8.2 Dessen ungeachtet, greift die Staatsanwaltschaft mit ihrer Schlussfolgerung, wonach der Beschuldigte den Taterfolg aufgrund des Verhalten des Beschwerdeführers nicht hätte vorhersehen können, womit von vornherein keine Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten erkennbar sei, zu kurz. Wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, ist der Sachverhalt insofern unklar, als noch verschiedene für die rechtliche Würdigung – namentlich die Prüfung der Voraussehbarkeit – relevante Fragen offen sind. Wie erwähnt (E. 7.5), ist im Umgang mit Hunden für die Bemessung der Sorgfaltspflicht das bisherige Verhalten des jeweiligen Tieres relevant. Auch wenn aus dem Bericht des R._____ (Amtsstelle) hervorgeht, dass O._____ noch nie einen Menschen oder ein Tier verletzt oder belästigt haben soll, stellt sich aufgrund der vom Beschuldigten und der Mutter des Beschwerdeführers unmittelbar nach dem Vorfall gemachten Aussagen die Frage, ob der Beschuldigte möglicherweise nicht doch um eine allfällige Gefährlichkeit des Hundes O._____ gewusst haben könnte, was weiter abzuklären ist.

Mit dem Beschwerdeführer ist zunächst festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft der Aussage der Mutter, wonach sich der Beschuldigte nach dem Vorfall gegenüber dem Vater des Beschwerdeführers dahingehend geäussert haben soll, dass der blonde Hund (O._____) gegenüber Menschen nicht gut gesinnt sei, nicht nachgegangen ist. Auch wenn der Beschuldigte in seiner Stellungnahme bestreitet, eine derartige Äusserung abgegeben zu haben, ist er im Rahmen einer parteiöffentlichen Einvernahme noch einmal damit zu konfrontieren. Ebenfalls gilt es, den Vater des

Beschwerdeführers, welcher angeblich unmittelbarer Adressat der Mitteilung war, zu befragen.

Weiter geht aus dem handschriftlichen Einvernahmeprotokoll des Beschuldigten vom 27. Dezember 2021 hervor, dass er O._____ unter dem Tisch platziert habe, damit sie ihre Ruhe habe, und P._____ an der Tischecke platziert wurde. In der Stellungnahme im Beschwerdeverfahren wird diesbezüglich zur Begründung vorgebracht, der Beschuldigte habe O._____ unter dem Tisch platziert, damit sie nicht von Skischuhen getroffen werde. Wie dem Beschwerdeführer erschliesst sich auch der Kammer nicht, weshalb es O._____ besonders zu schonen galt, während P._____ den Skischuhen gleichermassen ausgesetzt war. Mithin ist zu überprüfen, ob und wenn ja weshalb es O._____ besonders zu schützen galt.

Anders als die Staatsanwaltschaft annimmt, ist in diesem Zusammenhang auch von Bedeutung, ob und wenn ja, was genau, der Beschuldigte zum Beschwerdeführer sagte. Ebenfalls von Belang ist, ob das angeblich Gesagte und Gemeinte ("This dog is ok" und Verweis auf P._____) für den Jungen sprachlich, kognitiv und in Anbetracht des Geräuschpegels im Selbstbedienungsrestaurant akustisch verständlich war – so habe der Beschuldigte nach Aussage der Mutter nicht einmal «guten Tag» gesagt, während I._____ ein Gespräch zwischen dem Beschuldigten und dem Beschwerdeführer mitbekommen haben will. Sollte der Beschuldigte dem Jungen tatsächlich bloss erlaubt haben, P._____ zu streicheln, stellte sich die Frage, aus welchem Grund der Junge O._____ nicht streicheln sollte. Gleiches gilt für die Aussage, wonach der Beschuldigte sich dazu veranlasst gesehen haben will, O._____ mit seinen Beinen gegenüber dem Jungen abzuschirmen. Mithin gilt es die Beteiligten auch diesbezüglich (noch einmal) zu befragen.

Mit dem Beschwerdeführer ist sodann festzuhalten, dass die Aussage der Mutter, wonach der Beschuldigte den beiden Hunden «Gudeli» gegeben haben soll, als der Beschwerdeführer P._____ gestreichelt hat, nicht überprüft wurde. Auch wenn der Beschuldigte negiert, die Hunde im Beisein des Jungen gefüttert zu haben, ist diese Aussage in Anbetracht des Umstands, dass durch die Fütterung der Hunde in Anwesenheit des Beschwerdeführers eine Situation mit erhöhtem Gefahrenpotential geschaffen bzw. Letzterer dadurch motiviert worden sein könnte, sich auch O._____ zu nähern, zu überprüfen. Soweit die Generalstaatsanwaltschaft vorbringt, dass das angebliche Verfüttern von «Gudeli» nur von der Mutter geschildert worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass sich diese näher am Geschehen befunden haben dürfte als I._____ und J._____. Auch dürften letztere anlässlich der telefonischen Einvernahme dazu nicht konkret befragt worden sein. Im Übrigen ist zu beachten, dass die Mutter des Beschwerdeführers nicht nur aussagte, dass die Hunde gefüttert worden seien, sondern auch in welcher Reihenfolge der Beschuldigte den Hunden die «Gudeli» gegeben haben soll («zuerst dem dunklen + dann dem blonden Hund»), was für die Glaubhaftigkeit der Aussage spricht. Mithin ist auch dieser Umstand weiter abzuklären.

Schliesslich führt der Beschwerdeführer zutreffend an, dass die Feststellungen im Bericht des R._____(Amtsstelle), gestützt auf die das Amt zum Schluss kam, dass keine Auflagen anzuordnen seien, massgeblich auf der schriftlichen Stellung-

nahme der Frau des Beschuldigten beruhen. Wie vom Beschwerdeführer vorgebracht, weisen genannte Feststellungen diverse Widersprüche zur handschriftlichen Einvernahme des Beschuldigten auf, denen ebenfalls nachzugehen ist. Da der Bericht keine Informationen darüber enthält, ob der Beschuldigte oder seine Frau bereits in andere Beissvorfälle (evtl. mit P. _____ oder anderen Hunden) involviert waren, gilt es auch dies zu überprüfen.

Umgekehrt weist der Beschuldigte zu Recht darauf hin, dass auch die Rolle/das Verhalten der Eltern, namentlich der Mutter des Beschwerdeführers, genauer abzuklären ist.

- 8.3 Die Beschwerdekammer gelangt daher zum Schluss, dass die Nichtanhandnahme bzw. die faktische Einstellung des Verfahrens verfrüht erfolgt. So liegt mindestens zurzeit noch kein Einstellungsgrund im Sinne von Art. 319 StPO vor. Vielmehr sind weitere sachdienliche Beweiserhebungen, insbesondere parteiöffentliche Einvernahmen mit den am Vorfall beteiligten Personen sowie der Frau des Beschuldigten, möglich und zu prüfen. Danach wird zu prüfen sein, ob sich ein Fachgutachten über das Aggressionspotential des Hundes aufdrängt. Nach Vorliegen der entsprechenden Ermittlungsergebnisse wird die Staatsanwaltschaft erneut darüber zu befinden haben, ob das Verfahren unter Berücksichtigung des Grundsatzes «in dubio pro reo» einzustellen oder Anklage zu erheben bzw. ein Strafbefehl auszufällen ist.
9. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als begründet und ist gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Die Staatsanwaltschaft wird angewiesen, das Strafverfahren im Sinne der Erwägungen fortzusetzen.
- 10.
- 10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Kanton gestützt auf Art. 428 Abs. 4 StPO die Verfahrenskosten. Diese werden auf CHF 2'000.00 bestimmt.
- 10.2 Kongruent dazu steht die Entschädigungsregelung von Art. 436 Abs. 3 StPO, wonach die Parteien im Falle einer Kassation Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren haben. Diese Bestimmung verweist zwar einzig auf Art. 409 StPO (Kassation im Berufungsverfahren), muss aber nach einhelliger Lehrmeinung auch im Beschwerdeverfahren anwendbar sein, wenn eine Rückweisung nach Art. 397 Abs. 2 StPO erfolgt (GRIESSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 436 StPO; WEHRENBURG/FRANK, in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 14 zu Art. 436 StPO mit weiteren Hinweisen sowie GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 580). Anspruch auf eine Entschädigung gestützt auf Art. 436 Abs. 3 StPO hat nicht nur die beschwerdeführende obsiegende Privatklägerschaft, sondern auch die beschuldigte Person. Entgegen einer früher geltenden Praxis der Beschwerdekammer ist damit auch dem am Beschwerdeverfahren teilnehmenden Beschuldigten eine Entschädigung für seine notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten, unabhängig von den gestellten Anträgen (Beschluss des Obergerichts BK 21 227 vom 13. Oktober 2021 E. 11.2; in diesem Sinne bereits Beschluss des

Obergerichts des Kantons Bern BK 11 11 vom 8. Februar 2011 E. 3). Die Entschädigungen sind vom Kanton Bern zu entrichten.

Die Bemessung der Entschädigung liegt im Ermessen der Beschwerdekammer. Gemäss Art. 41 Abs. 2 des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) besteht die Tarifordnung für Strafrechtssachen aus Rahmentarifen. Mit Blick auf Art. 17 Abs. 1 Bst. f i.V.m. Bst. e und b (PKV; BSG 168.811) reicht der vorliegende Tarifrahmen bis zu CHF 12'500.00. Innerhalb des Rahmentarifs bemisst sich der Parteikostenersatz nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand und der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses (Art. 41 Abs. 3 KAG).

- 10.3 Rechtsanwalt E. _____ macht mit Kostennote vom 23. Dezember 2022 einen Aufwand von CHF 4'223.55 (7.80 Stunden à CHF 300.00 und 9.50 Stunden à CHF 150.00 zzgl. Auslagen von CHF 156.60 und MWST) geltend. Die geltend gemachte Entschädigung wird als angemessen erachtet.
- 10.4 Rechtsanwalt B. _____ machte mit Kostennote vom 5. Juli 2022 einen Aufwand von CHF 5'691.95 (16.90 Stunden à CHF 300.00 zzgl. Auslagen von CHF 215.00 und MWST) geltend. Die geltend gemachte Entschädigung wird als angemessen erachtet.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt wurde.
2. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 16. Mai 2022 (O 22 1999) wird aufgehoben und letztere angewiesen, das Strafverfahren im Sinne der Erwägungen fortzusetzen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 2'000.00, trägt der Kanton.
4. Dem Beschwerdeführer wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 4'223.55 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.
5. Dem Beschuldigten wird für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 5'691.95 (inkl. Auslagen und MWST) ausgerichtet.
6. Zu eröffnen:
 - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer, v.d. Rechtsanwalt E. _____ (per Einschreiben)
 - dem Beschuldigten, v.d. Fürsprecher B. _____ (per Einschreiben)
 - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

Mitzuteilen:

- der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwältin N. _____ (mit den Akten – per Einschreiben)
- Amt für Veterinärwesen (per A-Post)
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (per A-Post)

Bern, 13. Januar 2023

Im Namen der Beschwerdekammer
in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

Die Gerichtsschreiberin:

Lienhard

Die Entschädigung für das Beschwerdeverfahren wird durch die Beschwerdekammer in Strafsachen entrichtet. Es wird um Zustellung eines Einzahlungsscheins ersucht.

Rechtsmittelbelehrung folgt auf der nächsten Seite!

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.